

Kanton Solothurn

Gemeinde Matzendorf

Erweiterung und Rekultivierung der Hänggigrube

Teilzonen- und Gestaltungsplan

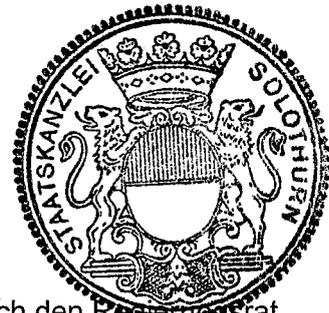
Sonderbauvorschriften

Bernasconi Felder Schaffner
Ingenieure AG ETH/SIA
Brunnersmoosstrasse 13
4710 Balsthal

Öffentliche Auflage

vom 04.11.1999 bis 03.12.1999

Genehmigungsvermerk



Beschlossen vom Gemeinderat
der Gemeinde Matzendorf

Matzendorf, den 25.10.1999

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

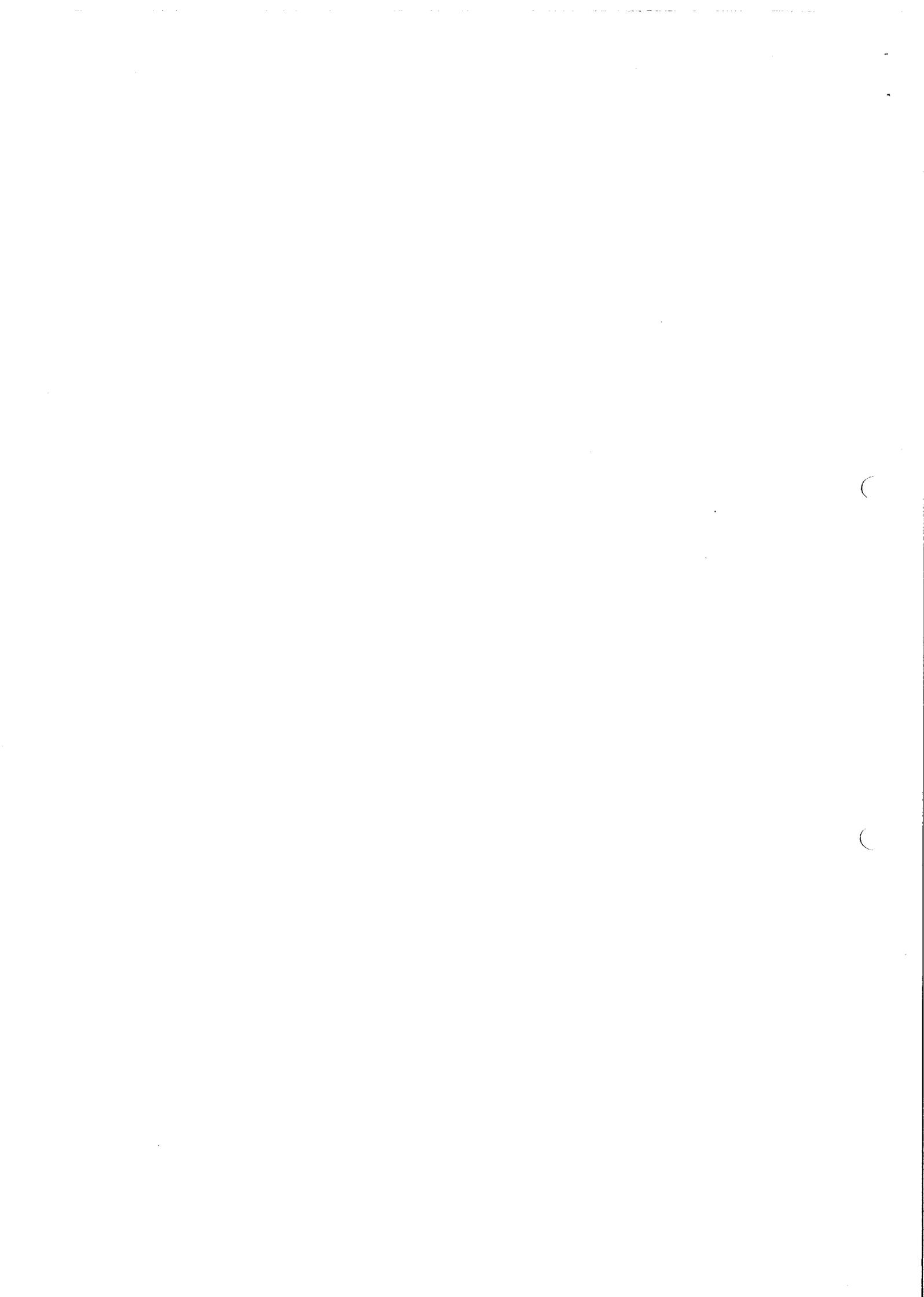
Genehmigt durch den Regierungsrat
des Kantons Solothurn

Gemäss RRB Nr. 2003/457
vom 18.03.2003

Der Staatsschreiber:

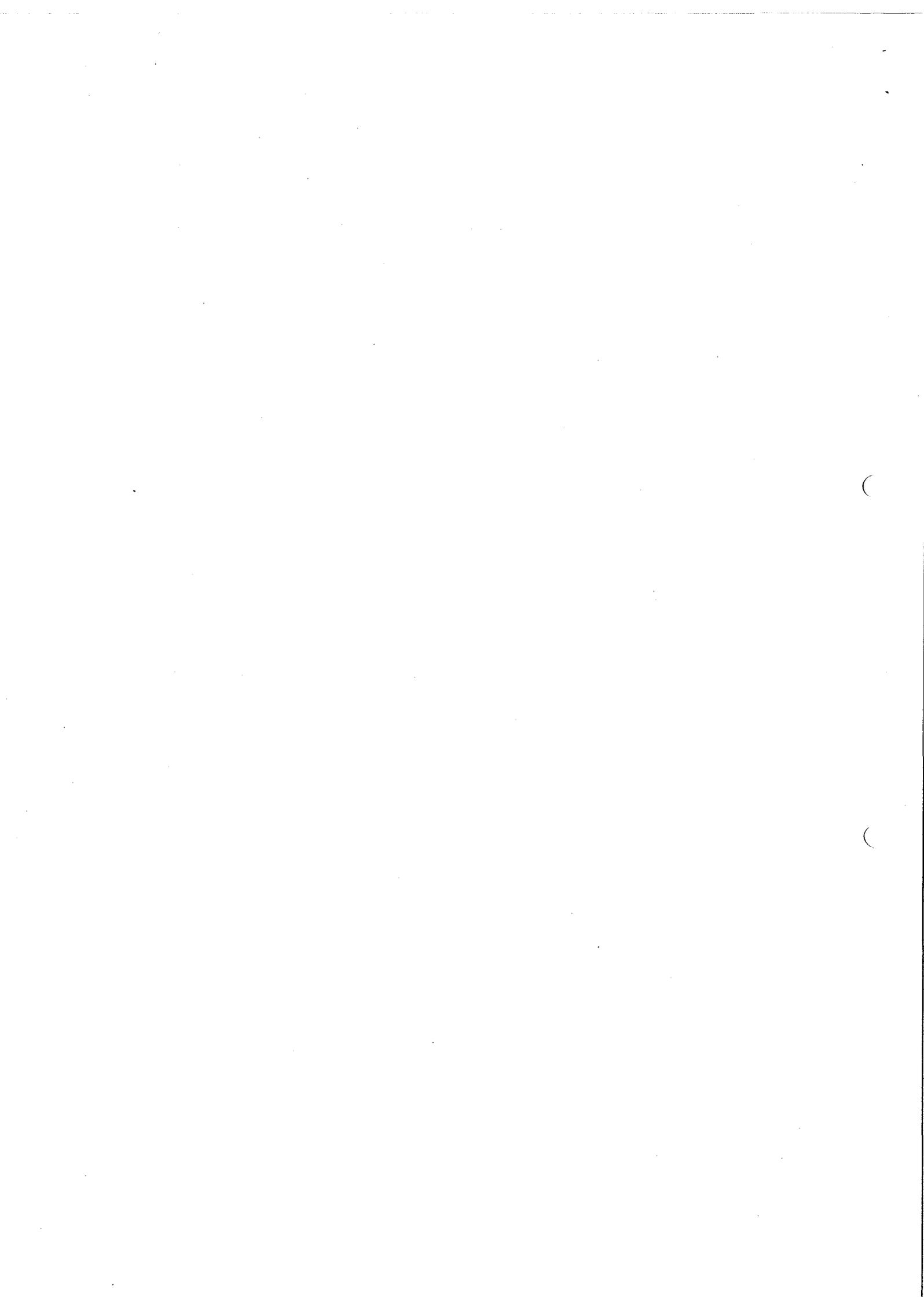
[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



INHALTSVERZEICHNIS

1. **Geltungsbereich**
2. **Rodungen**
3. **Abbau**
 - 3.1 Gewässerschutztechnische Vorkehrungen
 - 3.2 Abbauphasen
 - 3.3 Zeitangaben
4. **Zu- und Wegfahrt**
5. **Auffüllung und Rekultivierung**
 - 5.1 Materialqualität
 - 5.2 Rekultivierung und Nachnutzung
 - 5.3 Erfolgskontrollen
6. **Sicherheit**
7. **Kontrollen**
8. **Installationen**
9. **Finanzielle Sicherung**



Für die Erweiterung und Rekultivierung der Hänggigrube, Matzendorf wird, gestützt auf § 44 ff des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, ein Gestaltungsplan mit den folgenden

Sonderbauvorschriften

erlassen.

Zweck

Die folgenden Pläne

Plan Nr. 1 2428 / 1	Situation und Profile Zustand heute
Plan Nr. 1 2428 / 2	Situation und Profile Abbau- und Auffüllphasen
Plan Nr. 1 2428 / 3	Situation und Profile Endzustand

und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften bezwecken den geordneten Abbau von Kalkstein und Strassenmergel, die Auffüllung und Rekultivierung des abgebauten Areals.

Die Hänggigrube dient ausschliesslich den Bedürfnissen innerhalb der Gemeinde Matzendorf. Es darf einzig Gestein für lokale Bauvorhaben abgebaut und unverschmutzter Aushub aus lokalen Bauvorhaben eingelagert werden.

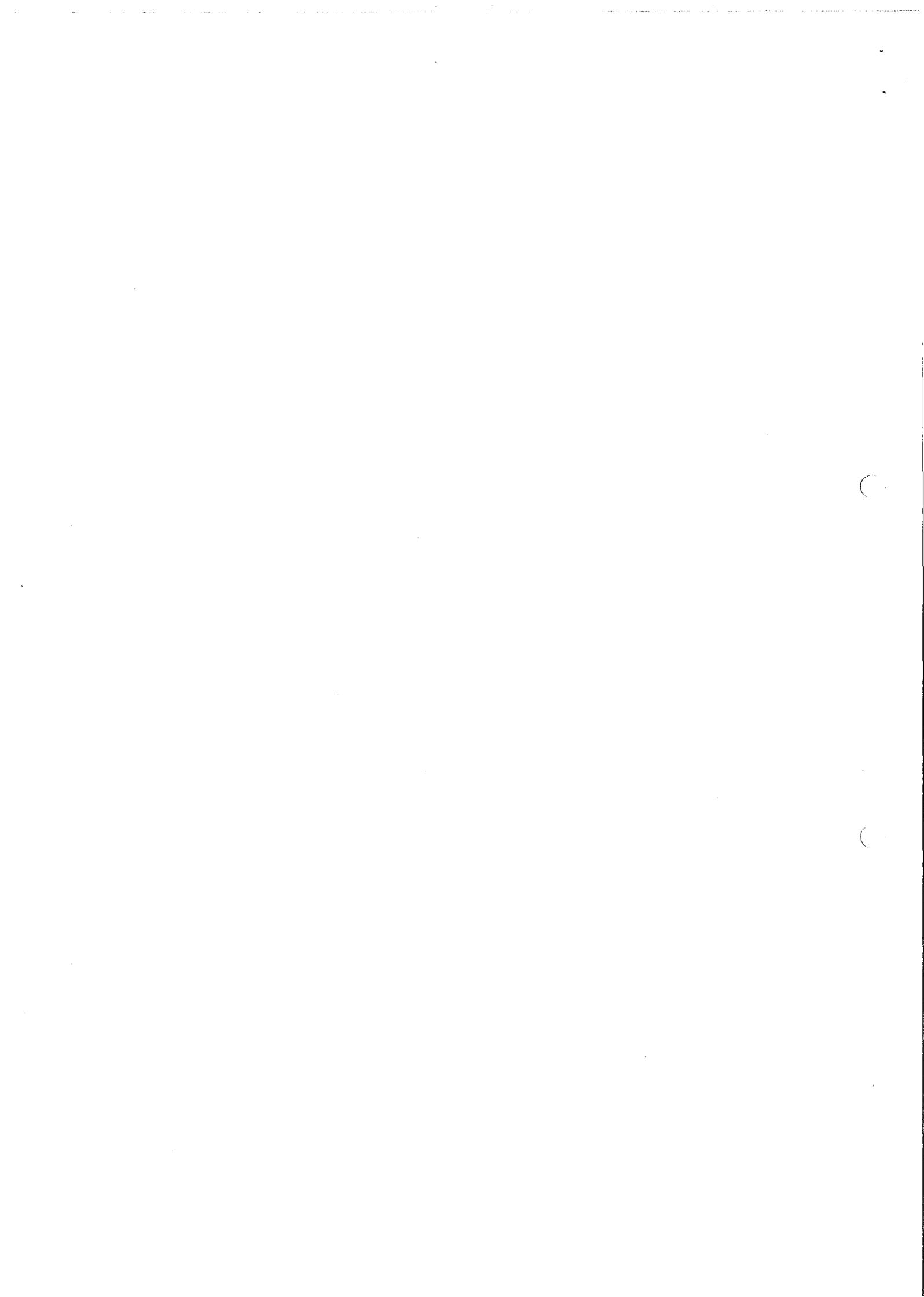
Gesuchstellerin ist die Gemeinde Matzendorf.

1. Geltungsbereich

Die Hänggigrube befindet sich im Eigentum der Gemeinde Matzendorf auf GB Nr. 4. Der Geltungsbereich ist in den Situationsplänen 1:1000 durch eine dicke, schwarz gestrichelte Linie dargestellt.

2. Rodungen

Das gesamte ehemalige und zukünftige Grubenareal gemäss Gestaltungsplan gilt aus rechtlicher Sicht als Wald und ist nach Beendigung des Abbaus wieder in Wald überzuführen.



Für den Abbau von Kalkstein und Strassenmergel im Wald ist eine Rodungsbewilligung erforderlich. Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung.

Die Räumungen innerhalb des bewilligten Rodungssperimeters sind entsprechend dem Abbaufortschritt zu etappieren. Die jeweils benötigten Schlagflächen (idR. Jahresetappen) dürfen erst geräumt werden, wenn die schriftliche Schlagbewilligung durch das Kantonsforstamt vorliegt.

3. Abbau

3.1 Gewässerschutztechnische Vorkehrungen

Im Grubenareal sind Maschinen und Apparate auf einer festen Bodenplatte abzustellen. Treibstoffe und andere wassergefährliche Flüssigkeiten sind in einem abschliessbaren Raum mit einer Wanne mit 100 %-Auffangvolumen zu lagern. Ölbinder ist in genügender Menge an einer geschützten, aber leicht zugänglichen Stelle zu lagern. Das Personal ist mündlich über die Anliegen des Gewässerschutzes und die präventiven wie auch die Massnahmen im Schadenfall zu instruieren.

Für die Instruktion des Personals und die Durchsetzung der Gewässerschutzauflagen sind sowohl die Wasser- als auch die Baukommission zuständig.

3.2 Abbauphasen

Der Abbau von Kalkstein und Strassenmergel erfolgt nach den im Gestaltungsplan eingetragenen Abbauphasen.

3.3 Zeitangaben

Die Zeitangaben im Gestaltungsplan stellen eine approximative Planungsannahme dar, da konjunkturelle Entwicklungen die Auffüllmengen stark beeinflussen.

Die jährliche Abbaumenge wird mit max. 3'000 m³ festgelegt !

4. Zu- und Wegfahrt

Die Zu- und Wegfahrt erfolgt in der heutigen Phase wie auch für die Teilerweiterung Ost über die Ein- und Ausfahrt Süd. Bei Bedarf kann auch Auffüllmaterial via Längenstich von Nord zugeführt werden. Alle Zufahrten zur Hänggigrube müssen mit einer abschliessbaren Schranke gesichert werden.



5. Auffüllung und Rekultivierung

5.1 Materialqualität

Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushub) verwendet werden, dessen Sickerwasser keine qualitative Veränderung des Grundwassers verursacht.

Das eingebrachte Aushubmaterial ist regelmässig (wöchentlich), von der Gemeinde oder von einer von ihr beauftragten Person auf Fremdmaterial, Farbe und Geruch zu kontrollieren. Jegliche Ein- und Zwischenlagerung von kontaminiertem oder sonstwie wassergefährdendem Material, insbesondere von Holz, Abfall, Asche oder Bauschutt ist verboten. Im Grubenareal darf kein Material verbrannt werden. Ein entsprechendes Verbotsschild ist von der Gemeinde aufzustellen.

5.2 Rekultivierung und Nachnutzung

Für die Schicht, welche den Oberboden bildet, ist sauberes, wasserdurchlässiges und mageres Aushub- und Ausbruchmaterial, insbesondere der unbrauchbaren Schichten des Strassenmergelabbaus, zu verwenden.

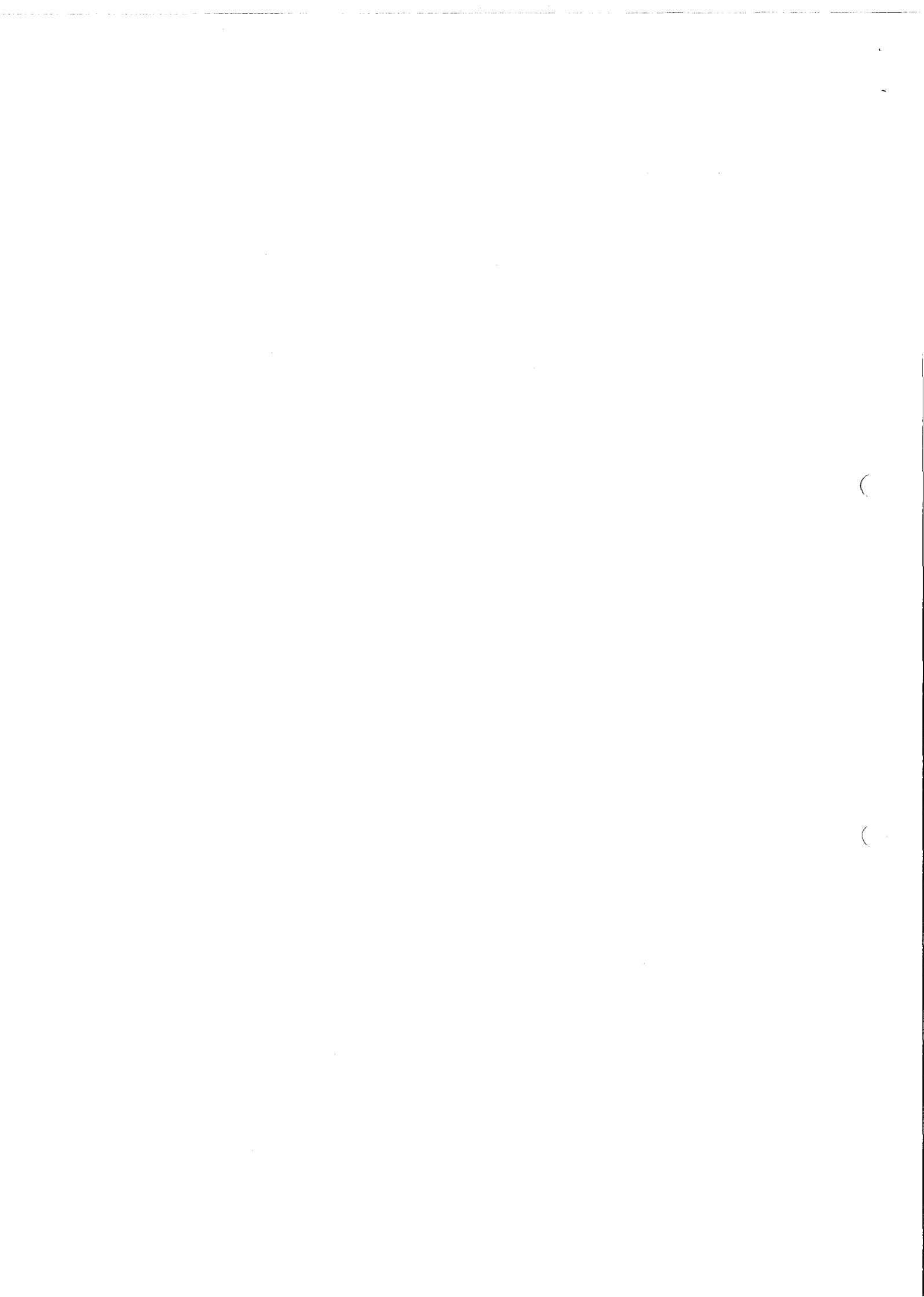
Das gesamte Grubenareal ist nach Beendigung des Abbaus wieder in Wald überzuführen. Massgebend für die Wiederaufforstung sind insbesondere die Auflagen der Rodungsbewilligung und die Anweisungen des kantonalen Forstdienstes. Die Wiederaufforstung erfolgt grundsätzlich über natürliche Selbstbewaldung mit standortgemässen Baumarten. Bei Bedarf können Ergänzungspflanzungen vorgenommen werden.

5.3 Erfolgskontrollen

Die Erfolgskontrollen der rekultivierten Flächen und die Abnahme der allfälligen Ersatzaufforstung werden vom Forstdienst durchgeführt.

6. Sicherheit

Der Kalkstein- und Strassenmergelabbau hat nach den notwendigen, arbeitsgesetzlichen Bewilligungen zu erfolgen. Um Unfälle betriebsfremder Personen zu verhindern, sind entsprechende Auflagen in die Abbaubewilligung aufzunehmen; insbesondere sind Steilwände durch eine zweckmässige Abschränkung zu sichern.



7. Kontrollen

Die Hänggigrube wird durch folgende Behörden regelmässig kontrolliert:

- ⇒ Baubehörde der Gemeinde Matzendorf
- ⇒ zuständige kantonale Amtsstellen (gebührenpflichtig)

8. Installationen

Für den Abbau werden folgende Geräte und Installationen verwendet: Brecher, Bandsiebanlage, Pneulader, Bagger, Baracke.

Nach Beendigung des Kalkstein- und Strassenmergelabbaus sind alle Bauten und Anlagen, welche dem Abbau dienten, restlos zu entfernen.

9. Finanzielle Sicherung

Gestützt auf § 45 des Wasserrechtsgesetzes kann das Bau-Departement der Bewilligungsempfängerin eine Sicherheitsleistung auferlegen. Die Sicherheitsleistung haftet für alle finanziellen Verpflichtungen der Bewilligungsempfängerin dem Staat gegenüber und für Störungen und Schädigungen besserer Rechte des Staates und Dritter. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in der Abbaubewilligung festgelegt.

Balsthal, im September 1999

HB/mb

**Bernasconi Felder Schaffner
Ingenieure AG ETH/SIA
Brunnersmoosstrasse 13
4710 Balsthal**